

Beitrittserklärung zum GreG Rottal-Inn e.V.



Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein GreG Rottal-Inn e.V.

Die Satzung des GreG Rottal-Inn e.V. in der Fassung vom 26.11.2019 ist mir bekannt und kann jederzeit beim Verein angefordert werden. Die Datenschutzrichtlinie des Vereins ist mir bekannt und wurde mir als Anlage zur Beitrittserklärung ausgehändigt.

Mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrags erkenne ich die Satzung des GreG Rottal-Inn e.V. an und erkläre mich mit der Datenschutzrichtlinie des Vereins einverstanden. Zudem verpflichte ich mich hiermit zur Entrichtung der Jahresbeiträge, die mit der schriftlichen Bestätigung meiner Aufnahme in den Verein beginnt und mit dem Austritt gemäß §5 der Satzung GreG Rottal-Inn e.V. endet.

Persönliche Angaben

Bei Unternehmen/ Institutionen/ Kommunen

Firma/ Institution	
Ansprechpartner	
Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

Bei Privatpersonen

Name		Vorname	
Geburtsdatum			
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail	

GreG Rottal-Inn e.V.
c/o Landratsamt Rottal-Inn
Ringstr. 4-7
D-84347 Pfarrkirchen
1. Vorsitzender:
Landrat Michael Fahmüller

greg@rottal-inn.de
www.greg.bayern
Vereinsregister Landshut: VR 201014
USt.-Nr.: DE328294047

Bankverbindungen:
Sparkasse Rottal-Inn
IBAN: DE26 7435 1430 0010 4637 84
BIC BYLADEM1EGF
VR-Bank Rottal-Inn
IBAN DE64 7406 1813 0005 2807 96
BIC GENODEF1PFK



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Beitragskategorie

Die Höhe der Mindestbeiträge ist gestaffelt nach Beitragskategorien, ein freiwillig höherer Unterstützungsbeitrag ist möglich. Zur Zahlung der Beiträge erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Ich möchte dem Verein GreG Rottal-Inn e.V. beitreten als

Kategorie	Mindestbeitrag (EUR)	Freiwilliger Beitrag (EUR)
Privatperson	<input type="checkbox"/> 20,00	<input type="checkbox"/>
Verein/Verband	<input type="checkbox"/> 100,00	<input type="checkbox"/>
Stadt oder Gemeinde	<input type="checkbox"/> 50,00	<input type="checkbox"/>
Landkreis oder kreisfreie Stadt	<input type="checkbox"/> 200,00	<input type="checkbox"/>
Unternehmen mit 1-10 Mitarbeitern	<input type="checkbox"/> 50,00	<input type="checkbox"/>
Unternehmen mit 11-50 Mitarbeitern	<input type="checkbox"/> 100,00	<input type="checkbox"/>
Unternehmen mit 51-100 Mitarbeitern	<input type="checkbox"/> 150,00	<input type="checkbox"/>
Unternehmen mit 101-500 Mitarbeitern	<input type="checkbox"/> 300,00	<input type="checkbox"/>
Unternehmen mit 501-1.000 Mitarbeitern	<input type="checkbox"/> 450,00	<input type="checkbox"/>
Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern	<input type="checkbox"/> 600,00	<input type="checkbox"/>

Vorsteuerabzugsberechtigung

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift (und ggf. Stempel)

GreG Rottal-Inn e.V.
c/o Landratsamt Rottal-Inn
Ringstr. 4-7
D-84347 Pfarrkirchen
1. Vorsitzender:
Landrat Michael Fahmüller

greg@rottal-inn.de
www.greg.bayern
Vereinsregister Landshut: VR 201014
USt.-Nr.: DE328294047

Bankverbindungen:
Sparkasse Rottal-Inn
IBAN: DE26 7435 1430 0010 4637 84
BIC BYLADEM1EGF
VR-Bank Rottal-Inn
IBAN DE64 7406 1813 0005 2807 96
BIC GENODEF1PFK

**Gründerland
Bayern**



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Datenschutzerklärung des GreG Rottal-Inn e.V.

Stand: 09. Juli 2020

Die Datenschutzerklärung des GreG Rottal-Inn e.V. beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Durch die nachfolgende Anlage zur Beitrittserklärung kommen die Verantwortlichen des GreG Rottal-Inn e.V. ihrer Verpflichtung nach, ihre Mitglieder über die Erhebung, Speicherung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erklären sich die Mitglieder mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen einverstanden.

I. Verantwortliche Stelle

GreG Rottal-Inn e.V.
c/o Landratsamt Rottal-Inn
Ringstr. 4-7
84347 Pfarrkirchen

Vertreten durch den Vorstand:

- 1. Vorsitzender: Landrat Michael Fahmüller
- 2. Vorsitzender: Prof. Dr. Horst Kunhardt
- Schatzmeister: Franz Zehentreiter
- Schriftführer: Matthias König

Telefon: 08561/20-132

Fax: 08561/20-77268

E-Mail: greg@rottal-inn.de

Homepage: www.greg.bayern

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Martin Siebenmorgen
Geschäftsführer und Datenschutzbeauftragter des GreG Rottal-Inn e.V.
Rottpark 22
84347 Pfarrkirchen

Telefon: +49 8561 20-132

E-Mail: martin.siebenmorgen@rottal-inn.de

III. Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein GreG Rottal-Inn e.V. erhebt, speichert und verarbeitet folgende **Kategorien personenbezogener Daten** seiner Mitglieder unter Einsatz geeigneter elektronischer Datenverarbeitungssysteme und nach dem Prinzip der Datensparsamkeit:

- Name
- Anschrift
- Bankverbindung (ggf.)
- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum

- Institution
- Funktion(en) im Verein

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten ist grundsätzlich möglich, setzt jedoch das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person voraus.

Die personenbezogenen Informationen werden in der Mitgliedsdatenbank des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

IV. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme zur Erfüllung der satzungsgemäß zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Organisation von Netzwerkaktivitäten.

Die Daten werden ausschließlich für folgende **Zwecke** verwendet:

- **Kontaktaufnahme:** Im Rahmen der Vereinsarbeit verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, um Kontakt mit Ihnen herstellen zu können.
- **Information:** Die Daten werden zudem genutzt, um Ihnen Informationen zum Verein und zu relevanten Themen (z.B. Existenzgründung, Digitalisierung) zukommen zu lassen.
- **Einladung:** Darüber hinaus lassen wir Ihnen Einladungen zu Veranstaltungen des GreG Rottal-Inn e.V. und seinen Kooperationspartnern (v.a. GZDN- Gründerzentrum Digitalisierung Niederbayern und Gründerland Bayern) zukommen.
- **Recherche und statistische Auswertung:** Darüber hinaus werden die Daten als Basis für Recherchen und anonymisierte Auswertungen (d.h. ohne Bezug zu Ihrer Person) des Gründerzentrums verwendet.
- **Organisation von (Netzwerk-)Aktivitäten:** Die Mitgliederdaten werden zur Planung und Durchführung von (Netzwerk-)Aktivitäten des Vereins genutzt. Zur Durchführung gemeinsamer Aktivitäten kann der Verein personenbezogene Daten auch an seine Kooperationspartner im Rahmen der Initiative Gründerland Bayern übermitteln (www.gruenderland.bayern). Die Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Daten, die für die Erfüllung von Aufgaben und Funktionen des Vereins und die enge Zusammenarbeit mit den genannten Kooperationspartnern unbedingt erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Name, Institution und Funktion(en) im Verein.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen (Netzwerk-)Aktivitäten kann der Verein personenbezogene Daten sowie Bild- und Tonaufnahmen seiner Mitglieder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den relevanten Informationsmaterialien (z.B. Flyer, Broschüre, Präsentation) und auf der Website des Vereins veröffentlichen. Zudem kann der Verein Daten, Bild- und Tonaufnahmen seiner Mitglieder zur Veröffentlichung im Zusammenhang mit den Aktivitäten des GreG Rottal-Inn e.V. an Print-, Tele- und Onlinemedien sowie an seine Kooperationspartner im Rahmen der Initiative Gründerland Bayern übermitteln. Die Veröffentlichung betrifft insbesondere Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) und beschränkt sich auf folgende Kategorien personenbezogener Daten: Name, Institution, Funktion(en) im Verein.

Darüber hinaus erfolgt keine Verarbeitung, Veröffentlichung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ohne schriftliches Einverständnis der Betroffenen.

Ein Mitglied kann zudem jederzeit gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Vereins der Veröffentlichung und Übermittlung von Daten, Bild- und Tonaufnahmen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und/oder Übermittlung der Daten und der Verein entfernt vorhandene Bild- und Tonaufnahmen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Widerspruchs von seiner Homepage.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Ihre Einwilligung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO, soweit sie durch Ihre Beitrittserklärung in die Datenverarbeitung eingewilligt haben.

V. Beabsichtigte Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt ab dem Eingang der Beitrittserklärung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nach §5 Satzung GreG Rottal-Inn e.V. (durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person). Innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstand des Vereins unter Einhaltung der geltenden Fristen schriftlich über die Beendigung der Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt wurde, werden personenbezogene Daten der Betroffenen aus der Mitgliederdatenbank gelöscht.

Ausnahme: Personenbezogene Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden erst nach dem Ablauf dieser Frist vollständig gelöscht. Sie werden jedoch nach Beendigung der Mitgliedschaft nur noch zur Erfüllung der Aufbewahrungsfrist gespeichert und nicht mehr zu anderen Zwecken verwendet (siehe IV. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung).

VI. Betroffenenrechte

Auf Ihre Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung weisen wir Sie ausdrücklich hin. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15), Recht auf Berichtigung (Art. 16), Recht auf Löschung (Art. 17), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18). Sie können darüber hinaus jederzeit von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen (Art. 21 DSGVO) und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich an den Vorstand (Datenschutzbeauftragten) zu richten.

Des Weiteren steht Ihnen die Möglichkeit offen, eine Beschwerde an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu richten.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80538 München
Telefon: 089/ 212672-0
Fax: 089/212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz.bayern.de
www.datenschutz-bayern.de

Satzung GreG Rottal-Inn e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen GreG Rottal-Inn e.V. Dies ist die Abkürzung für **GRE**nzüberschreitendes **GR**ünderzentrum Rottal-Inn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Pfarrkirchen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Unternehmensgründungen im Landkreis Rottal-Inn
- Die Etablierung von Einrichtungen zur Förderung der Innovationskraft bestehender und neuer Unternehmen
- Die Ansiedelung neuer Technologie-Unternehmen im Landkreis Rottal-Inn
- Die Organisation von Unternehmens- und Forschungsnetzwerken
- Die Förderung der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung und Betrieb von Gründerzentren, Aufbau und Führung von Netzwerken und die Durchführung von Veranstaltungen

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach der Ablehnung an den Vorstand zu richten.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht des Mitglieds ruht, solange das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird sofort mit der Mitgliedsaufnahme fällig.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen Drittmittel eingeworben werden.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere Folgendes:

- Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Auf die Vorschriften des § 13 wird verwiesen.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 (Beirat)

Es wird ein Beirat eingerichtet.

Sponsoren des Vereins, die diesen mit Beiträgen und/oder sonstigen Zuwendungen in Höhe von mindestens 500,00 EUR p. a. unterstützen, können beantragen, als Mitglieder des Beirats aufgenommen zu werden.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

Der Beirat steht dem Vorstand und den Angestellten des Vereins beratend und unterstützend zur Seite.

Der Beirat kann vom Vorstand zu jeder Zeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Dies kann jedoch nur vom Beirat in seiner Gesamtheit erfolgen, nicht von einzelnen Beiratsmitgliedern.

Auf Verlangen ist dem Beirat halbjährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu berichten.

Der Beirat tagt grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der 1. und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei hinsichtlich der Wahl des Vorstandsvorsitzenden auf die Sonderregelung in § 13 verwiesen wird. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Geschäftsführung)

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragmäßige Vergütung. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.

Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist insoweit beschränkt, als jeder Geschäftsführer den Verein nur bis zu einem Betrag von höchstens 5.000,00 EUR brutto verpflichten kann. Die Entscheidung, den Verein mit höheren Beträgen zu verpflichten, erfordert einen Vorstandsbeschluss.

Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen (geschäftsführender Vorstand).

§ 13 (Beschlussrechte)

Abweichend von § 10 wird der 1. Vorstandsvorsitzende nicht von der Mitgliederversammlung, sondern ausschließlich von den Gründungsmitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung, in der auch die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Gründungsmitglieder entscheiden über die Person des 1. Vorsitzenden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landkreises Rottal-Inn. Dieses Sonderrecht der Gründungsmitglieder besteht nur solange, wie die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder fortbesteht.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rottal-Inn, der es zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere zur Förderung von Existenzgründungen, zu verwenden hat.

§15 (Datenschutz)

Der Vorstand erstellt und aktualisiert eine Datenschutzinformation, in der alle Pflichtinformationen enthalten sein müssen, die der aktuellen Gesetzgebung im Datenschutz entsprechen.

Diese wird jedem Neumitglied bei der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages ausgehändigt. Außerdem ist eine aktuelle Version der Datenschutzinformation jederzeit beim Vorstand erhältlich.

§16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26.11.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pfarrkirchen, 26.11.2019

Zeichnungsberechtigte Gründungsmitglieder:

1)

6)

2)

7)

3)

8)

4)

9)

5)

10)